

Gesuch

Für **Grossanlässe** ist dieses Formular spätestens **6 Wochen vor dem Anlass** einzureichen.
 Für die **übrigen Anlässe** ist eine Frist von **4 Wochen** einzuhalten.

um Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes für einen Anlass

Anlass

<i>Bezeichnung</i>	Anlass (Beschreibung der Veranstaltung)	
<i>Besucher</i>	Anzahl (erwartete Besucherzahl)	<input type="checkbox"/> unter 200 <input type="checkbox"/> über 500* <input type="checkbox"/> 201 - 500 <input type="checkbox"/> über 2'000* <small>(Zeit, im Freien, etc.)</small> <small>(* siehe Abschnitt "Grossanlässe" Seite 3)</small>
<i>Ort</i>	Ort des Anlasses bzw. der Bewirtung (Durchführungsort, Raum oder Liegenschaft)	
<i>Dauer</i>	Beginn (Tag, Datum, Zeit)	
	Ende (Tag, Datum, Zeit)	
<i>Angebot</i>	Alkoholausschank	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Veranstalter

<i>Angaben</i>	Name des Veranstalters, des Vereins, der Organisation, der Unternehmung usw.	
	Ort, Adresse	
	Verantwortliche Person (Vereinspräsident, Manager usw. mit Name, Adresse, Telefon-Nr.)	

Patent

<i>Personalien</i>	Name, Vorname der Person, auf welche das temporäre Patent ausgestellt werden soll. <small>(verantwortliche Person für die Wirtschaftsführung)</small>	
	Geburtsdatum	
	Wohnort, Adresse	
	Telefon Privat	
	Telefon Geschäft	

Zur Beachtung

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Durchführung des Anlasses bei der **Gemeinderatskanzlei Bad Ragaz, Rathaus, 7310 Bad Ragaz**, einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden kann. Der Antrag für eine Bewilligung nach dem Unterhaltungsgewerbegesetz oder eine **Tombola-/Lottobewilligung** ist mit einem **separaten Formular** einzureichen. Die Gemeinderatskanzlei berät Sie gerne weiter. Das Patent für einen Anlass kann nur erteilt werden, wenn der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegen stehen.

Wenn der/die verantwortliche Patentinhaber/-in den zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Bad Ragaz hat, sind diesem Gesuch nach Art. 14 des Gastwirtschaftsgesetzes beizulegen.

- Handlungsfähigkeitszeugnis;
- Ausweis über den Wohnsitz des/der Patentinhabers/-in;
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten.

Ortsansässige Patentinhaber/-innen müssen diese Unterlagen nicht beilegen. Alle Patent-Gesuchsteller müssen aber handlungsfähig und charakterlich geeignet sein und für eine einwandfreie Betriebsführung während des Anlasses Gewähr bieten.

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, besonders jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind. Die Schliessungszeit kann auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben werden.

* Grossanlässe

(Art. 14 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz)

Art. 14 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11; abgekürzt: VVzFSG)¹ bestimmt, dass Grossanlässe unter dem Gesichtspunkt der Personensicherheit einer Bewilligung durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) bedürfen. Das vorliegende Merkblatt soll den Gemeinden als Entscheidungshilfe dienen, wenn es darum geht festzulegen, in welchen Fällen eine besondere Bewilligung des AFS einzuholen ist.

Es ist folgende Regelung anwendbar:

1. Als Grossanlässe im Sinn von Art. 14 Abs. 2 VVzFSG gelten:

- | | | |
|----------------------------------------------------------|---------|-----------------|
| - Anlass in einem Gebäude | ≥ 500 | Besucher(innen) |
| - Anlass im Freien oder in einer Fahrnisbaute (Zelt etc) | ≥ 2'000 | Besucher(innen) |

In diesen Fällen ist eine Bewilligung des AFS erforderlich (wird durch die Gemeinde Bad Ragaz eingefordert).

2. Bei Vorhandensein einer gültigen Betriebsbewilligung (mit Angabe der Personenbelegung und Art der Nutzung) kann im Einzelfall auf eine Neuurteilung durch das AFS - nicht aber auf eine Veranstaltungsbewilligung - verzichtet werden.

3. In den übrigen Fällen obliegt die Erteilung der Bewilligung dem zuständigen Feuerschutzorgan der politischen Gemeinde. Das AFS kann bei Bedarf beigezogen werden.

Dezember 2007

¹ Fassung gemäss X. Nachtrag vom 30. Oktober 2007.